

2. Änderungen bei den Besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete

2.1.1 Allgemeines

In Ziffer 2.1 Naturschutzgebiete wird/werden

- der 1. Satz der textlichen Festsetzungen wie folgt neu gefasst:

Die nachfolgend unter N 1 - N 18 näher bezeichneten Gebiete werden als Naturschutzgebiete festgesetzt.

- im 2. Satz der textlichen Festsetzungen am Ende die Bezeichnung „N 18 Untenammerholz“ angefügt.

2.1.2 N 2 Vogelschutzgelände Porta Westfalica

Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 2 Vogelschutzgelände Porta Westfalica** wird/werden

- in Ziffer (2) Schutzzweck bei der Aufzählung der Biotope beim ersten Spiegelstrich die Worte „magerem Grünland,“ eingefügt;
- in Ziffer (3) Verbote der Buchstabe v) wie folgt neu gefasst:
 - v) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel als Buchstabe f) hinzugefügt:
 - f) die landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandfläche auf dem Flurstück Holzhausen I, Flur 6, Flurstück 98 mit Ausnahme der Verbote i), j), m), o) und v).